

An alle Mitglieder
des Fachverbandes der
Spedition & Logistik
sowie die Fachgruppen und -vertretungen

Fachverband der Spedition & Logistik
Bundessparte Transport und Verkehr
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-3240 | F +43 (0)5 90 900-282
W <http://www.spedition-logistik.at>
M spediteure@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Mag. Huber

Durchwahl
3240

Datum
24.03.2015

Mitgliederinformation über den KV-Abschluss 2015 für Arbeiter

Sehr geehrtes Mitglied,

wir konnten einen Abschluss für die Arbeiter erzielen.

Die Kollektivvertragslöhne, Zulagen und Lehrlingsentschädigung werden am 1.4.2015 um 1,9 % angehoben.

Der lohnrechtliche Teil dieses Kollektivvertrages hat eine Laufzeit bis 31.3.2016.

Rahmenrechtliche Punkte:

1. Beiträge an Pensionskassen oder betriebliche Kollektivversicherungen

Gemäß § 26 Z 7 Einkommensteuergesetz 1988 können der/die Arbeitgeber/in im Einvernehmen mit dem/der Arbeiter/in Beiträge für Arbeiter/innen an eine betriebliche Kollektivversicherung oder Pensionskasse - anstelle eines Teiles des bisher gezahlten Lohns oder der Lohnerhöhungen, auf die jeweils ein Anspruch besteht - leisten.

Darüber ist in Betrieben mit Betriebsrat nach § 97 Abs 1 Z 18a bzw. 18b ArbVG eine Betriebsvereinbarung abzuschließen, die den Hinweis auf Freiwilligkeit einer Teilnahme der/des Arbeiter/in enthalten muss, abzuschließen.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann eine ausdrückliche schriftliche Einzelvereinbarung getroffen werden.

2. Betriebszugehörigkeit

Art V Punkt 11 (neu):

Für alle Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils vier Monate

aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch einvernehmliche Auflösung, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

Der Zusammenrechnung unterliegen ausschließlich Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die nach dem 1.4.2016 geleistet wurden.

Gesetzliche Regelungen über die Zusammenrechnung von Vordienstzeiten bei demselben Arbeitgeber (zB. UrlG, EFZG) bleiben, soweit sie für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin günstiger sind, von dieser Bestimmung unberührt.

Anmerkung:

Beispielsweise führen die Gesetze dazu aus

§ 3 Abs 1 UrlG: Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils drei Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

§ 2 Abs 3 EFZG: Für die Bemessung der Dauer des Anspruches ... sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

Im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlung konnten die massiven Forderungen der Gewerkschaft ua auf Verkürzung der Normalarbeitszeit und (Wieder-)Einführung eines 100% NAZ-Nachtzuschlages abgewehrt werden.

Freundliche Grüße



Mag. Sandra Huber, MA
FV-Geschäftsführerin